

Regierungsvorlage
März 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1865/5-2021

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung
(Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021)
erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz,
das Kärntner Umweltplanungsgesetz und die Kärntner Bauordnung 1996
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

Trotz rund sechzigjähriger gesetzlicher Regulierung durch das Raumordnungsrecht bestehen bis heute raumordnungsfachliche Problematiken, zB große Baulandreserven, fehlende Baulandmobilität, Zersiedelung der Landschaft sowie steigende Infrastrukturkosten für die Gemeinden.

Ziel:

Neugestaltung der raumordnungsrechtlichen Grundlagen. Wesentliches legislatives Ziel ist, das Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG und das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995 in ein Gesetz zusammenzuführen.

Inhalt:

- Baulandmobilisierung insbesondere durch die Möglichkeit der Befristung von Baulandwidmungen einschließlich der Festlegung von Bebauungsfristen sowie der Anpassung der Vertragsraumordnung.
- Reduktion des Baulandüberhanges insbesondere durch eine Anpassung der Baulandreserven an den Baulandbedarf.
- Zulässigkeit von Einkaufszentren – ausgenommen Klagenfurt am Wörthersee und Villach – nur im Orts- und Stadtkern.
- Beschleunigung der Widmungsverfahren insbesondere durch die Möglichkeit der Festlegung von parzellenscharfen Festlegungen von vorrangigen Entwicklungsgebieten im örtlichen Entwicklungskonzept, die Zentralisierung der Genehmigung der Bebauungspläne bei der Landesregierung sowie die Kundmachung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes durch die Gemeinden.
- Aufnahme von Änderungswünschen und Verbesserungsvorschlägen seitens der Vollziehung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Seite 65 ff der Erläuterungen.

Besonderheit des Gesetzgebungsverfahrens:

Gemäß Art. 94 Abs. 2 iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG muss für die Kundmachung dieses Gesetzes die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (siehe auch Seite 3 der Erläuterungen).

Unionsrechtliche Anforderungen:

Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S 12;
- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153 vom 18. 6. 2010, S 13;

- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1;
- Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1;
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S 82.